



Basis-Schutzkonzept

19. August 2020

Basis-Schutzkonzept für die Universität Zürich unter COVID-19

Einleitung

Das UZH Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Organisationseinheiten der UZH gemäss den aktuellen COVID-19-Verordnungen erfüllen müssen und berücksichtigt dabei die «COVID-19 – Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21» (swissuniversities, Stand 25.06.2020).

Das vorliegende, revidierte UZH-Schutzkonzept regelt den Umgang mit COVID-19 in der «besonderen Lage»¹ und besteht aus vier Dokumenten:

- «Basis-Schutzkonzept für die UZH»: Beschreibt die allgemeinen Verhaltens- und Schutzmassnahmen der UZH und beinhaltet Erläuterungen zu den untenstehenden Fragen.
- «Spezifische Schutzkonzepte»: Dienen allen Organisationseinheiten als Vorlage für die praktische Umsetzung:
 - a) in ihrem Zuständigkeitsbereich (Schutzkonzept für Organisationseinheiten)
 - b) bei der Organisation von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre (Schutzkonzept für Veranstaltungen)
 - c) bei der Organisation von Lehrveranstaltungen² (Merkblatt für Dozierende)

Die bisherigen Schutzkonzepte können weiterhin eingesetzt werden. Sie müssen jedoch angepasst werden. Es wird empfohlen, diese revidierte und gekürzte Vorlage zu verwenden.

Ziel

Die UZH nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19- Pandemie wahr. Sie ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko bei allen, an der UZH anwesenden Personen (Mitarbeitende, Studierende, externe Dienstleistende, Besuchende sowie Patientinnen und Patienten usw.) zu reduzieren.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der UZH stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Linienvorgesetzten sowie die Organisatoren von Anlässen und Veranstaltungen sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.

¹ Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

² Definition Veranstaltungen der Lehre: siehe §5 und §6 des Reglements über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH) vom 1. April 2016.



3. Bedarfsgerechte, selbständige und regelmässige Reinigung von Kontaktflächen und regelmässiges Lüften.
4. Einhalten der an der UZH geltenden Maskentragpflicht, zwingendes Verhalten bei Erkrankung oder engen Kontakten und Bestimmungen zu Auslandsreisen.
5. Festlegen von Schutzmassnahmen bei internen Anlässen und Veranstaltungen.

Alle Mitarbeitenden, Studierenden und andere betroffenen Personen sind über die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln ausreichend zu informieren. Alle UZH Angehörigen helfen aktiv und eigenverantwortlich bei deren Umsetzung mit.

Vorgesetzte schaffen ein Klima, das es erlaubt, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten einzufordern.

1. Händehygiene

Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere unmittelbar nach der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen zwingenden nahen Kontakten zu anderen Personen sowie vor und nach Pausen (**Massnahme (M) 1.1**).

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. In öffentlichen Bereichen stellen die jeweiligen Betriebsdienste Händedesinfektionsspender zur Verfügung und bewirtschaften sie. In den Instituts-, Seminar- und Abteilungsräumen der ZDU sind die jeweiligen Nutzenden selbst dafür verantwortlich, dass dort, wo die Mitarbeitenden keine Handwaschgelegenheit in naher Umgebung zur Verfügung haben, Händedesinfektionsmittel zur Verfügung steht. Der Bezug kann im Materialzentrum / Shop Campus Irchel erfolgen (**M 1.2**).

2. Abstandhalten

Alle Personen halten in Räumlichkeiten der UZH 1.5 Meter Abstand zueinander. In den zentral disponierten Räumen sind die Sitzplätze durch die Veranstaltungsdienste mit 1.5 Meter Abstand markiert (**M 2.1**).

Kann der Abstand nicht eingehalten werden in den Arbeitsbereichen (= unvermeidbare enge Kontakte³), müssen Massnahmen gemäss STOP-Prinzip getroffen und unter Punkt 6 dokumentiert werden (**M 2.2**).

Dieses beinhaltet:

1. Substitution (z.B. andere Tätigkeit)
2. Technische Massnahmen (z.B. Trennwände)
3. Organisatorische Massnahmen (z.B. gleichbleibende Teams)
4. Persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Masken⁴)

Das Erfassen von Kontaktdaten von Arbeitnehmenden ist keine zulässige Massnahme, da sie nicht präventiv, sondern rein kurativ ist. Diese Massnahme kann nur in Ausnahmesituationen wie medizinische Untersuchungen, Veranstaltungen etc. zum Tragen kommen und muss jeweils unter Punkt 6 des «Spezifischen Schutzkonzeptes» begründet werden.

³ Kontakt von unter 1.5 Metern und während über 15 Minuten ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske).

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>



Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und sind daher nicht als persönliche Schutzmassnahme gegen COVID-19 Infektionen einsetzbar.

Folgende Bewegungs- und Aufenthaltszonen sind festzulegen (**M 2.3**):

- Wartezonen mit hohem Personenaufkommen (z. Bsp. vor Bibliotheken, Schaltern oder Mensen)
- 1.5 Meter Wartezonen vor gemeinsam und häufig genutzten Einrichtungen wie Kopierern, Scannern etc.
- 1.5 Meter Abstandszonen in Aufenthaltsräumen

Schalter und Empfangs-Arbeitsplätze sollen mit Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und Kundschaft getrennt werden (**M 2.4**). An den Zugängen zu Räumen empfiehlt es sich, die maximale Personenbelegung und -falls sinnvoll- Belegungspläne (zeitlich/räumlich) anzuschlagen oder in einem Reservationssystem abzubilden

(**M 2.5**).

3. Reinigung und Lüftung

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung (**M 3.1**).

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen zu sorgen, z.B. alle 2 Stunden für 5 - 10 Minuten lüften (**M 3.2**).

In Klimakammern oder Kühlzellen ist kein ausreichender Luftwechsel anzunehmen. In solchen Räumen müssen zusätzliche Massnahmen festgelegt werden, wie z. B. Arbeiten alleine, Maskentragpflicht (**M 3.3**).

4. Besondere Bestimmungen

Ist gewährleistet, dass alle Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich über die jeweils an der UZH geltenden Maskentragpflicht informiert sind und sich daran zu halten haben (**M 4.1**)? Alle Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich sind zu informieren, dass sie in einem Papierumschlag eine Maske mit sich führen und in Situationen mit hohem Personenaufkommen tragen sollen. [Instruktionsfilm Hygienemasken⁵](#). Eine Verschärfung der Maskentragpflicht wird bei Bedarf durch die UL angeordnet und kommuniziert.

Die Gesundheitsexperten und Leitung der UZH empfehlen dringend, die SwissCovid App als ergänzende Massnahme zu installieren und zu nutzen (**M 4.2**). [Erklärvideo SwissCovid App⁶](#)

Alle Mitarbeitenden⁷ und Studierenden⁸ sind über den Inhalt des Merkblattes «Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung (oder Verdachtsfall) oder nach engem Kontakt mit Infizierten» zu informieren (**M 4.3**).

⁵ <https://youtu.be/GNkQKutS8cg>

⁶ <https://youtu.be/3z1Rxpwx2AE>

⁷ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html>

⁸ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/students/covid-19.html>



Erkrankte Personen sind mit Krankheitssymptomen⁹ umgehend nach Hause zu schicken. Sie sollen auf dem Weg nach Hause eine Maske tragen (**M 4.4**).

Alle Mitarbeitenden und Doktorierenden sind über die Bewilligungspflicht¹⁰ für Reisen und Auslandsaufenthalte im Auftrag der UZH zu informieren (**M 4.5**). Insbesondere sind sie auf die Quarantäneregelungen bei Rückreisen aus Risikogebieten zu informieren¹¹.

5. Anlässe in Räumen der jeweiligen Organisationseinheiten

Bei nicht-öffentlichen Anlässen in Räumen der jeweiligen Organisationseinheit müssen die Verhaltens- und Abstandsregeln eingehalten oder andere Schutzmassnahmen (z.B. Maskentragpflicht) umgesetzt werden (**M 5.1**). Dabei sind Massnahmen nach dem STOP Prinzip zu treffen.

Falls weder der Abstand noch andere Schutzmassnahmen sinnvoll umgesetzt werden können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmenden auf Anfrage dem Kantonsärztlichen Dienst weitergeleitet werden können. Die Teilnehmenden sind über die Gesundheitsrisiken und die Kontaktdatenerhebung zu informieren.

Bei Verpflegung der Teilnehmenden muss sichergestellt werden, dass geeignete Hygienevorschriften eingehalten werden. Dies kann sichergestellt werden, indem das Catering durch einen externen, professionellen Anbieter organisiert wird. Bei einem Selbst-Catering sollen sich die Teilnehmenden z.B. selbst bedienen können oder eine Person wird für den Service bestimmt. Diese Person soll insbesondere die Händehygiene strikt befolgen und ggfs. eine Maske tragen (**M 5.2**).

Die maximale Personenbelegung muss bei den disponierten Räumen¹² (Hörsälen, Seminarräumen, Praktikumsräume etc.) eingehalten und die Sitzplatzregelung beachtet werden (**M 5.3**).

6. Veranstaltungen

Lehrveranstaltungen

Für Lehrveranstaltungen gelten zusammengefasst die folgenden Bestimmungen:

- Personen müssen in Unterrichtsräumen (z.B. in Hörsälen und Seminarräumen) jederzeit 1.5 Meter Abstand zueinander halten können.
- Kann aufgrund des Lehrformates oder der Methoden (z.B. Praktika) der Mindestabstand von 1.5m nicht eingehalten werden oder wenn es zu engen Kontakten¹³ kommt, müssen die vorgegebenen zusätzlichen Schutzmassnahmen gemäss Seite 2 des Merkblatts «Lehrveranstaltungen für Dozierende» vorgängig geplant, kommuniziert und rechtzeitig umgesetzt werden.
- Bei den zentral disponierten Räumen wird die Raumbellegung durch den Veranstaltungsdienst festgelegt und beschriftet.

⁹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>

¹⁰ https://www.uzh.ch/cmsssl/dam/jcr:90aa7bcb-db84-4344-ba72-45d0c06be1ed/UZH_Bewilligungsformular_Dienstreisen.pdf

¹¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

¹² Z.B. durch Hörsaaldisposition, Raumpool Irchel etc. oder Externe (Hotels usw.) verwaltete Räume.

¹³ Als enge Kontakte gilt ein Abstand von weniger als 1.5 Metern zu einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe)



Für Lehrveranstaltungen muss kein Schutzkonzept erstellt werden. Das Merkblatt für Dozierende¹⁴ erleichtert es, anhand einer Checkliste die Aufgaben von Dozierenden zur Vermeidung von Covid-19 Übertragungen in Hörsälen, Seminarräumen wahrzunehmen (liegt in den Hörsälen und Seminarräumen auf).

Veranstaltungen ausserhalb der Lehre

Für alle Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden¹⁵ und für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in disponierten Räumen und Flächen (z.B. Apéroflächen, Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume usw.) ist ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen und eine verantwortliche Person zu bezeichnen (siehe spezifisches Schutzkonzept für Veranstaltungen Punkt **(V 1.1)**). Mitarbeitende, die an der Veranstaltung arbeiten, müssen nach STOP Prinzip (**siehe Basis-Schutzkonzept Massnahme M 2.2**) geschützt werden. Die Veranstaltungsteilnehmenden sind rechtzeitig (schriftlich), über die Schutzmassnahmen (**Schutzkonzept für Veranstaltungen Massnahme V 1.3 bis V 1.8**) zu informieren.

Weiter muss sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden 1.5 Meter Abstand einhalten können (**V 2.1**) und ggfs. Warte- und Aufenthaltszonen festgelegt werden (**V 2.2**). In Hörsälen sind die Sitzplätze durch die Veranstaltungsdienste mit 1.5 Meter Abstand markiert. Die maximale Personenbelegung und Sitzplatzvorschriften sind zu beachten. Die Raumbellegung in zentral disponierten Räumen wird durch den Veranstaltungsdienst festgelegt und beschriftet (**V 2.3**). Am Empfangsbereich müssen – falls erforderlich – Schutzmassnahmen getroffen werden. Dies kann durch die Installation von Trennscheiben oder durch eine Maskentragepflicht für alle Personen gewährleistet werden (**V 2.4**). Bei grossen Veranstaltungen müssen unter Umständen Personenleitsysteme und Abstandsmarkierungen eingeplant werden, um den notwendigen Abstand zwischen den Personen(-gruppen) sicherzustellen (**V 2.5**). Zwischen den Veranstaltungen sollen die Kontaktflächen durch die Teilnehmenden gereinigt werden, wenn sie am gleichen Tag stattfinden (**V 3.1**). Die Veranstaltungsräume sollen vor der Veranstaltung und während der Pausen für jeweils ca. 10 Minuten gelüftet werden (**V 3.2**). Händedesinfektions- und Reinigungsmittel müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden (**V 3.3**). Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn keine Desinfektionsmittelspender oder Handwaschgelegenheiten in der Nähe verfügbar sind. Wird den Teilnehmenden an der Veranstaltung Verpflegung angeboten, müssen die zusätzlichen Hygienevorschriften nach Punkt **M 5.3** umgesetzt werden (**V 4.1**). Externe Teilnehmende müssen rechtzeitig über die Vorsichtsmassnahmen gemäss Punkt 1.3 bis 1.8 informiert und ihre Kontaktdaten erhoben werden (**V 4.2**). Teilnehmende, die kürzlich aus Risikogebieten¹⁶ eingereist sind, dürfen während der Quarantänefrist an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gelten besondere Bestimmungen. Die Abteilung Sicherheit und Umwelt kann bei der Erarbeitung von Schutzmassnahmen unterstützen (**V 4.3**). Die Durchführung solcher Anlässe an der UZH können an besondere Bedingungen geknüpft werden und müssen durch den Rektoratsdienst bewilligt werden.

¹⁴ Merkblatt für Dozierende: «Aufgaben für Dozierende bei Lehrveranstaltungen zur Vermeidung von Covid-19 Übertragungen in Hörsälen, Seminarräumen»

¹⁵ Ausgenommen sind externe Referenten. Diese sind wie UZH Angestellte gemäss M 2.2 zu schützen.

¹⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>